

Lukas Schulte

# **Völkermord und humanitäre Intervention**

**Die Chancen innerhalb der liberalen  
Theorie internationaler Beziehungen**



*Diplomica Verlag*

Lukas Schulte

**Völkermord und humanitäre Intervention**

Die Chancen innerhalb der liberalen Theorie internationaler Beziehungen

ISBN: 978-3-8366-2733-7

Herstellung: Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2009

---

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und der Verlag, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

© Diplomica Verlag GmbH

<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
	<b>TEIL I</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Moralische Betrachtung humanitärer Interventionen</b>	<b>6</b>
2.1	Eingriff in die Souveränität	7
2.2	Universelle Menschenrechte	9
2.2.1	Völkermord	11
<b>3</b>	<b>Völkerrechtliche Rechtfertigung humanitärer Interventionen</b>	<b>13</b>
3.1	Gewaltverbot	13
3.1.1	Recht auf Selbstverteidigung	15
3.1.2	Kollektive Maßnahmen des Kapitels VII	17
3.2	Doktrin Humanitärer Interventionen	18
3.3	Aktuelle Diskussion	21
3.3.1	Responsibility to Protect – Entwicklungen im 21. Jahrhundert	21
3.3.2	Ein Cosmopolitan Institutional Proposal	25
<b>4</b>	<b>Probleme humanitärer Interventionen</b>	<b>26</b>
	<b>TEIL II</b>	<b>30</b>
<b>5</b>	<b>Das legitime Regime humanitärer Interventionen</b>	<b>30</b>
5.1	Regime	30
5.2	Legitimität	31
5.3	Völkermordkommission	32
5.4	UN-Eingreiftruppe	33
5.5	Standards für humanitäre Interventionen	35
	<b>TEIL III</b>	<b>39</b>
<b>6</b>	<b>Theorien der Internationalen Beziehungen</b>	<b>39</b>
6.1	Aufgabe von Theorien	39
6.2	Großtheorien	39
6.3	Typologisierung	40
6.3.1	Methode und epistemologisches Verständnis	41
6.3.2	Ontologisches Verständnis	41
<b>7</b>	<b>Liberale IB-Theorie</b>	<b>42</b>
7.1	Exkurs: Traditioneller Liberalismus	44
7.2	Die drei Hauptannahmen der liberalen IB-Theorie	45
7.2.1	Annahme 1: Der Vorrang des gesellschaftlichen Akteurs	46
7.2.2	Annahme 2: Repräsentation und Staatspräferenzen	46
7.2.3	Annahme 3: Interdependenz und das internationale System	48
7.3	Definitionen	49
7.3.1	Akteure	50
7.3.2	Präferenzen	50
7.3.3	Nationales Interesse	51
7.4	Drei Varianten des Liberalismus	51
7.4.1	Ideeller Liberalismus	51
7.4.2	Wirtschaftlicher Liberalismus	52
7.4.3	Republikanischer Liberalismus	52
7.5	Kritik an der liberalen IB-Theorie	53
7.6	Kooperation in der liberalen IB-Theorie	55

7.7	Analyse in zwei Schritten	57
<b>8</b>	<b>Neoliberaler Institutionalismus</b>	<b>58</b>
8.1	Kooperation zwischen Staaten	59
8.2	Definitionen	61
8.2.1	Umwelt	61
8.2.2	Akteure	62
8.2.3	Interessen	65
8.3	Kooperation in einem herrschaftsfreien System	65
8.3.1	Warum erfüllt Kooperation eine wichtige Aufgabe in der internationalen Politik?	66
8.3.2	Welche Bedingungen fördern die Wahrscheinlichkeit von Kooperation?	67
8.3.3	Mit welchen Problemen sieht sich Kooperation konfrontiert?	68
8.4	Welche Funktionen übernehmen Regimes in der internationalen Staatenwelt?	68
8.4.1	Effizienz und Regelbefolgung	70
8.5	Kontroversen und Kritik	72
8.5.1	Die Debatte um relative und absolute Gewinne	74
8.5.2	Zusammenfassung der Kritik	75
<b>TEIL IV</b>		<b>77</b>
<b>9</b>	<b>Realisierungsmöglichkeiten des legitimen Regimes humanitärer Interventionen – Eine Analyse in zwei Schritten</b>	<b>77</b>
9.1	Schritt 1: Entstehung der Staatspräferenzen	77
9.2	Schritt 2: Kooperation innerhalb eines Regimes	78
9.2.1	Collective action Problem	79
9.2.2	Erwartungsunsicherheit	80
9.2.3	Transaktionskosten	81
9.2.4	Spezifische Vorteile des legitimen Regimes	81
9.3	Frage 1: Unter welchen Bedingungen entsteht die Präferenz der Verantwortung?	83
9.4	Frage 2: Welche Argumente sprechen für bzw. gegen eine Einigung auf ein legitimes Regime humanitärer Interventionen?	87
9.4.1	Die Geister die ich rief... – Angst vor einer Weltpolizei	87
9.4.2	Frieden und Internationale Stabilität	88
9.4.3	Das Potenzial des legitimen Regimes	89
9.4.4	Kosten und Nutzen des legitimen Regimes	90
<b>10</b>	<b>Abschließende Bewertung</b>	<b>91</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>		<b>94</b>

# 1 Einleitung

“The general problem is that intervention, even when it is justified, even when it is necessary to prevent terrible crimes, even when it poses no threat to regional or global stability, is an imperfect duty – a duty that does not belong to any particular agent. Somebody ought to intervene, but no specific state or society is morally bound to do so. And in many of these cases, no one does. People are indeed capable of watching and listening and doing nothing. The massacres go on, and every country that is able to stop them decides that it has more urgent tasks and conflicting priorities; the likely costs of intervention are too high.”

**Michael Walzer, *Just and Unjust Wars*<sup>1</sup>**

Ob Bosnien, Ruanda oder Srebrenica – allein die letzten Jahre des vergangenen Jahrhunderts zeigen, dass die internationale Staatengesellschaft bei schweren Menschenrechtsverletzungen bis hin zu Völkermord regelmäßig in der Rolle des Zuschauers verharret.

Im März 1998, vier Jahre nach dem Völkermord in Ruanda, entschuldigt sich der US-Präsident Clinton in Kigali für die Tatsache, „that we the United States and the world community did not do as much as we could have and should have done to try to limit what occurred.“<sup>2</sup> Für 800.000 Ruander, die Opfer des 100-tägigen Völkermords wurden, kam diese Einsicht jedoch zu spät. Sie warteten vergeblich darauf, dass die internationale Staatengesellschaft die Verantwortung für sie übernehmen würde.

Humanitäre Interventionen werden oft mit dem Argument abgelehnt, dass sie in Angelegenheiten eingreifen, die im alleinigen Kompetenzbereich des Staates liegen. Eine absolute (westfälische) Souveränität wird jedoch sowohl von moralischer als inzwischen auch von völkerrechtlicher Seite nicht mehr akzeptiert. Bei schweren Verletzungen der Menschenrechte wie Völkermord verspielt eine Regierung ihr Recht auf Souveränität – die Verantwortung für den Schutz der potenziellen Opfer geht auf die internationale Gesellschaft über. Zwar existiert kein allgemeines Recht auf humanitäre Interventionen, der UN-Sicherheitsrat kann aber militärische Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta autorisieren, um einen Völkermord zu verhindern bzw. zu beenden. Die Autorisierung hängt davon ab, ob ein Veto-Staat Interessen hat,

---

<sup>1</sup> Walzer (2000), *Just and Unjust Wars*, S. XIII. Zitiert aus dem Vorwort der dritten Auflage, erschienen 2000, New York.

<sup>2</sup> Zitiert in Power (2002), *A Problem from Hell*, S. 386.

die gegen eine Intervention sprechen, und ob Staaten bereit sind, Eingreiftruppen für eine Intervention zur Verfügung zu stellen. Ob die internationale Gesellschaft bei Völkermorden eingreift, ist also keine Frage der Moral oder des Völkerrechts, sondern in der Regel eine Frage des politischen Willens. Der politische Wille hängt von nationalen Interessen wie Sicherheit der eigenen Soldaten oder Wohlstand der Bevölkerung ab. Die Bereitschaft, humanitäre Interventionen durchzuführen, ist in der Regel nur vorhanden, wenn im gleichen Zug nationale Interessen verwirklicht werden können.

Es ist daher das Ziel dieser Studie, ein Instrument zu entwickeln, das Völkermord effektiv verhindert bzw. beendet, ohne dabei vom politischen Willen der Staaten und somit von kurzfristigen nationalen Interessen abhängig zu sein. Dieses *legitime Regime humanitärer Interventionen* muss sich schließlich den entscheidenden Fragen stellen, ob es den an sie gestellten Erwartungen gerecht werden kann und ob es eine reelle Chance hat, realisiert zu werden.

Eine unabhängige und objektive Völkermordkommission, die anhand der Völkermorddefinition der Völkermordkonvention feststellt, ob ein Völkermord stattfindet, sowie eine eigens rekrutierte UN-Eingreiftruppe, die bei Völkermord humanitäre Interventionen durchführt, bilden ein effektives Instrument, um Völkermord zu verhindern. In der Gegenwart dieses *legitimen Regimes humanitärer Interventionen* können sich Staaten nicht mehr darauf verlassen, dass die internationale Gesellschaft passiv bleibt und Völkermord stillschweigend hinnimmt. Der Interventionsautomatismus hat daher das Potenzial, Völkermord zu einem Kapitel der Geschichte zu machen. Sollte dennoch ein Eingreifen notwendig sein, ist die UN-Eingreiftruppe auf Grund ihrer Spezialisierung nicht nur besser ausgebildet, sie kann auch viel schneller eingreifen als Truppen, die von Staaten gestellt werden.

Die Staatengesellschaft wird sich aus Angst vor einer mächtigen Weltpolizei jedoch nur dann auf das *legitime Regime* einigen, wenn das Aufgabenfeld eng und klar auf die Beendigung bzw. Verhinderung von Völkermord begrenzt ist. Aus dieser Bedingung entstehen zwei Konflikte: Wenn der Interventionsautomatismus dazu führt, dass Völkermorde ausbleiben, ist der Ruf nach einer Erweiterung des Aufgabenfelds und somit eine Gefahr für den Konsens der Staaten die logische Folge. Weiterhin umfasst das legitime Regime weder

Konfliktprävention noch *post-conflict Peace building*. Eine humanitäre Intervention ohne Nachbereitung ist jedoch in der Sache sinnlos und moralisch unverantwortlich. Eine entsprechende Erweiterung des Aufgabenfelds als logische Folge macht eine Einigung jedoch unwahrscheinlicher als sie ohnehin schon ist.

Außerdem können Interventionen nur durchgeführt werden, wenn eine begründete Aussicht auf Erfolg besteht. Unter dieser Bedingung sind Interventionen wieder von einer subjektiven Entscheidung abhängig, das könnte im Einzelfall dazu führen, dass trotz eines *legitimen Regimes* Völkermorde stattfinden können.

Diese Schwierigkeiten führen zu der Schlussfolgerung, dass eine Realisierung des *legitimen Regimes* nur sinnvoll ist, wenn es in einen Kontext der Prävention und des *post-conflict Peace building* eingebettet wird. Eine Tendenz der Staaten, eine entsprechende zentrale Durchsetzungsinstanz zu akzeptieren, ist derzeit jedoch nicht zu erkennen.

Im ersten Teil werde ich den *Status quo* humanitärer Interventionen von moralischer, völkerrechtlicher und politischer Seite betrachten. Auf Grundlage der Hindernisse, die aus politischer Sicht gegen Interventionen zur Beendigung von Völkermord sprechen, entwickle ich im zweiten Teil das *legitime Regime humanitärer Interventionen*. In Teil drei untersuche ich mit Hilfe der liberalen Theorie Internationaler Beziehungen von Andrew Moravcsik und des neoliberalen Institutionalismus von Robert O. Keohane, a) unter welchen Bedingungen eine Präferenz, Völkermorde aktiv zu verhindern, entstehen kann, b) welche Hindernisse einer entsprechenden Kooperation auf internationaler Ebene entgegen stehen und c) wie ein Regime diese Hindernisse überwinden kann. Im abschließenden vierten Teil wende ich die theoretischen Erkenntnisse auf das *legitime Regime humanitärer Interventionen* an, um letztendlich das *legitime Regime* und dessen Realisierungsmöglichkeiten bewerten zu können.

## Teil I

Humanitäre Interventionen sind bei massiven Menschenrechtsverletzungen moralisch gerechtfertigt. Im Fall eines Völkermords hat die internationale Staatengesellschaft<sup>3</sup> eine Verantwortung, die Opfer des Völkermords zu schützen. Diese Verantwortung bedeutet im Extremfall eine Pflicht, zu intervenieren. Das Völkerrecht bietet mit Kapitel VII die Möglichkeit der multilateralen vom UN-Sicherheitsrat autorisierten Intervention – unilaterale Interventionen bleiben weiterhin rechtswidrig. Trotz moralischer Rechtfertigungen und völkerrechtlicher Möglichkeiten von Interventionen finden Völkermorde statt. Humanitäre Interventionen hängen vom politischen Willen und somit von den Interessen der Staaten ab. In Anbetracht der Opfer in Ruanda und in Darfur ist diese politische Wirklichkeit jedoch unbefriedigend. Ein *legitimes Regime humanitärer Interventionen*, das unabhängig von nationalen Interessen entscheidet und eingreift, kann diese unbefriedigende Situation überwinden. Erforderlich sind dafür ein unabhängiges Entscheidungsgremium und eine eigens rekrutierte UN-Eingreiftruppe, die anhand existierender Völkermorddefinitionen und nach bestimmten Standards Völkermorde feststellen und beenden bzw. verhindern können.

### 2 Moralische Betrachtung humanitärer Interventionen

Die moralische Rechtfertigung humanitärer Interventionen werde ich in zwei Schritten diskutieren. Unter der Annahme, dass es universal geltende schützenswerte Menschenrechte gibt, zeige ich zuerst, wie der Eingriff in die Souveränität eines Staates zum Schutz dieser Rechte gerechtfertigt werden kann. Im zweiten Schritt widme ich mich der Frage, ob entsprechende universal geltende Menschenrechte existieren, die nicht dem Verdacht des Kulturimperialismus unterliegen und humanitäre Interventionen in allen Staaten rechtfertigen können.

---

<sup>3</sup> Ich bezeichne das Beziehungsgeflecht der Staaten als Staatengesellschaft in Anlehnung an Hedley Bulls *Anarchical Society*: „certain common interests and common values, form a society in the sense, that they [die Staaten; Anm. des Verf.] conceive themselves to be bound by a common set of rules in their relations with one another, and share in the working of common institutions.“ Vgl. Bull (1977), *The Anarchical Society*, S. 13.

## 2.1 Eingriff in die Souveränität

Gegen Interventionen in die inneren Angelegenheiten eines Staates spricht die Ordnung des internationalen Systems, das auf der Souveränität der Staaten basiert. Krasner unterscheidet zwischen einer international rechtlichen und einer westfälischen Souveränität. Erstere umfasst die gegenseitige rechtliche Anerkennung der Staaten, letztere den Schutz vor Eingriffen in die internen Angelegenheiten.<sup>4</sup>

Der klassische Souveränitätsbegriff bezieht sich auf die innere Souveränität (Krasner spricht von *domestic sovereignty*), die die Herrschaftsstruktur im Innern eines Staates beschreibt. Die erste systematische Erwähnung findet sich bei Jean Bodin (*Les six livres de la Republique*, 1576), Hugo Grotius (*De jure belli ac pacis*, 1625) und bei Thomas Hobbes (*Leviathan*, 1651). Bodin und Hobbes plädieren dafür, die Autorität in die Hand eines Einzelnen zu legen und dieses Individuum als Souverän über die Bevölkerung zu stellen. Für Bodin sind dessen Entscheidungen nur durch das Naturrecht, das Völkerrecht und das göttliche Recht eingeschränkt. Hobbes' *Leviathan* kennt keine Beschränkungen, er allein entscheidet, was gut und was schlecht ist. Grotius hingegen begründet die Legitimation des Souveräns zusätzlich mit einer Abmachung zwischen Herrscher und Beherrschten.<sup>5</sup>

Auf diese Legitimation des Herrschers oder der Regierung durch die Bevölkerung berufen sich Befürworter humanitärer Interventionen. Zangl betont, dass das Selbstbestimmungsrecht der Staaten nur von dem Selbstbestimmungsrecht der Bürger abgeleitet ist. Da das Selbstbestimmungsrecht der Bürger also höher steht, verliert die Regierung ihre Legitimität, wenn sie das Selbstbestimmungsrecht der Bürger missachtet.<sup>6</sup> So hat schon im 19. Jahrhundert der Völkerrechtler Emer de Vattel eine Intervention für zulässig befunden, wenn ungerechtes Regieren zur Revolte führt und Staaten auf der

---

<sup>4</sup> Vgl. Krasner (1999), *Sovereignty*, S. 3f: Neben der *international legal sovereignty* und der *westphalian sovereignty* unterscheidet Krasner zusätzlich die *domestic sovereignty* – die effektive Kontrolle der Regierung über das Staatsgebiet – und die *interdependence sovereignty* – die Fähigkeit des Staates grenzüberschreitende Transaktionen zu kontrollieren.

<sup>5</sup> Abiew (1999), *Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, S. 25ff und Krasner (1999), *Sovereignty*, S. 11.

<sup>6</sup> Zangl (2002), *Humanitäre Interventionen*.

Seite der gerechten Partei eingreifen.<sup>7</sup>

Tesón bezeichnet die Regierung folglich als puren Repräsentant der Bevölkerung, Walzer spricht von einem Recht auf einen anständigen Staat, der verpflichtet ist, seine Bürger zu schützen.<sup>8</sup> Unter der Annahme, dass universale Menschenrechte existieren, verfehlet Zanetti ein Recht der Bürger, durch den Staat geschützt zu werden. Kommt der diesem Schutz nicht nach, ist es die Aufgabe internationaler Organisationen, für diesen Schutz zu sorgen.<sup>9</sup>

Gegen ein solches Eingreifen von außen spricht sich Mill in *A few words on nonintervention*<sup>10</sup> aus. Zum Schutz der westfälischen Souveränität argumentiert Mill im Sinne Kants 5. Präliminarartikels<sup>11</sup> für ein absolutes Interventionsverbot in die Angelegenheiten eines Staates. Für Mill muss jeder Versuch von außen, der Bevölkerung Freiheit zu bringen, zwangsläufig scheitern. Da ein Volk seine Freiheit nur schätzen und verteidigen kann, wenn es sie selbst erkämpft hat, ist Freiheit von außen durch „nothing real, nothing permanent“ gekennzeichnet.

Kritisch scheint jedoch der Fall, in dem die Bevölkerung keine Möglichkeit hat, sich gegen Zwang und Unterdrückung zu wehren, bzw. in der nur eine Minderheit unterdrückt wird, wie es z.B. im Fall von ethnischer Säuberung oft der Fall ist. Michael Walzer, der Mills Überlegungen in *Just and Unjust Wars* adaptiert hat, plädiert daher für ein Recht auf Interventionen in Ausnahmefällen. So könne sich eine Regierung nicht mehr auf das Selbstbestimmungsrecht seines Volkes berufen, wenn der entsprechende *fit* zwischen Regierung und Volk und somit die Existenz einer *political community* angezweifelt werden kann. Humanitäre Interventionen sind dementsprechend legitim, wenn sie sich gegen Vorgänge, „that shock the moral conscience of mankind“, richten und von den Bürgern des Staates begrüßt werden.<sup>12</sup>

Obwohl die international rechtliche als auch die westfälische Souverä-

---

<sup>7</sup> Vattel, 1852, book II, chapt. IV, sec. 56. Zitiert in Krasner (1999), *Sovereignty*, S. 74.

<sup>8</sup> Vgl. Tesón (1997), *Humanitarian Intervention*, S. 117ff; Walzer (2005), *Mehr als humanitäre Interventionen*.

<sup>9</sup> Zanetti (2003), *Is Intervention Desirable?*

<sup>10</sup> Mill (1859), *Dissertations and Discussions*.

<sup>11</sup> „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewalttätig einmischen.“ Kant (1795), *Zum ewigen Frieden*.

<sup>12</sup> Walzer (1977), *Just and Unjust Wars*, S. 101ff, Zitat auf S. 107.

nität in solchen Fällen verletzt sind<sup>13</sup>, plädiert Walzer für eine Befürwortung der Interventionen im Nachhinein, da sie Werte des individuellen Lebens und der gesellschaftlichen Freiheit geschützt haben, „of which sovereignty itself is merely an expression.“<sup>14</sup>

Habermas erkennt schließlich aus der Übertragung des Schutzauftrages auf eine internationale Organisation oder auf andere Staaten die Herausbildung eines Weltbürgerrechts, das den Staatsbürger vor der Willkür der eigenen Regierung schützt.<sup>15</sup>

In einem zweiten Schritt muss nun geklärt werden, ob Menschenrechten ein universeller Geltungsanspruch eingeräumt werden kann.

## 2.2 Universelle Menschenrechte

Die folgende Diskussion über den Geltungsanspruch von Menschenrechten fällt kurz aus. Es ist nicht mein Ziel, mich auf die Seite der Naturrechtler oder der Kulturrelativisten zu schlagen. Ich werde in aller Kürze drei Positionen zum universellen Geltungsanspruch von Menschenrechten ansprechen, sie aber nicht diskutieren. Für diese Studie genügt die Feststellung, dass das Völkermordverbot universelle Geltung beanspruchen kann. Da ich nicht die Rechtmäßigkeit einer bestimmten Intervention untersuche, sondern prüfe, ob ein Interventionsautomatismus bei bestimmten schweren Menschenrechtsverletzungen möglich ist, genügt mir ein Tatbestand quasi als Platzhalter für weitere Tatbestände, auf die sich die internationale Staatengesellschaft möglicherweise einigen kann.

Die universelle Gültigkeit der Menschenrechte kann a) aus einem Naturzustand erklärt werden. Diese essentialistische Sichtweise und somit der universelle Geltungsanspruch von Menschenrechten wird von b) Kulturrelativisten abgelehnt. Für eine dritte Gruppe können nur die Menschenrechte eine universelle Gültigkeit beanspruchen, die c) durch Konsens der Staatengesellschaft entstanden sind. Die beiden letzten Gruppen überschneiden sich

---

<sup>13</sup> Vgl. Krasner (1999), *Sovereignty*, S. 22.

<sup>14</sup> Vgl. Krasner (1999), *Sovereignty*, S. 101ff, Zitat auf S. 108; Walzer (1985), *The Moral Standing*. Walzer vermischt hier natürlich verschiedene Souveränitätsbegriffe. Exakterweise müsste es heißen: of which *domestic* sovereignty itself is merely an expression.

<sup>15</sup> Habermas (2000), *Bestialität und Humanität*, S. 52.